



**NetConnect
Germany**

simply gas

EVALUIERUNGSBERICHT ZUM KONVERTIERUNGSSYSTEM

Stand Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	7
2.	Physische und technische Betrachtung	8
2.1.	Entwicklung der bilanziellen Konvertierungsmengen	8
2.2.	Betrachtung physischer Konvertierungsmengen	12
2.3.	Technische Konvertierungsmengen	13
2.4.	Einsatz von kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen	14
2.5.	Entwicklung physischer Einspeisemengen über alle Bilanzkreise	15
3.	Kommerzielle Einschätzung	17
3.1.	Erlöse und Kosten aus dem Konvertierungssystem	17
3.2.	Stand Konvertierungskonto	18
4.	Notwendigkeit zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts	20



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bilanzielle Konvertierungsmengen	10
Abbildung 2: Marktverschiebungen seit 01.04.2011	11
Abbildung 3: Entwicklung der physischen Konvertierung	12
Abbildung 4: Technische Konvertierung	13
Abbildung 5: Kommerzielle Konvertierung	15
Abbildung 6: Physische Einspeisemengen	16
Abbildung 7: Konvertierungskosten und -erlöse	18
Abbildung 8: Entwicklung Konvertierungskonto.....	19

BEGRIFFSDEFINITIONEN

BILANZIELLE KONVERTIERUNG

Pro Bilanzkreis konstruiert konvertierte und abrechnungsrelevante Menge der qualitätsübergreifenden Bilanzierung. D.h. bei gegenläufigem Stand des H-Gas- und L-Gas-Saldos in einem RBK wird die betragsmäßig kleinere Menge als Konvertierungsmenge abgerechnet. Werden Einspeisemengen im H-Gas zum Ausgleich von Fehlmengen im L-Gas genutzt, spricht man von bilanzieller Konvertierung von H-Gas nach L-Gas. Die gegenläufige Richtung ist als bilanzielle Konvertierung von L-Gas nach H-Gas definiert. Die pro Bilanzkreis angefallene bilanzielle Konvertierung über alle Bilanzkreise aufsummiert kann auch als Bilanzielle Konvertierung bezeichnet werden.

BILANZIELLE NETZWEITE KONVERTIERUNG

Berechnungsvariante der Physischen Konvertierung: Summation aller Einspeisungen sowie aller Auspeisungen (getrennt) nach Gasqualität über alle Bilanzkreisstrukturen, für die in beiden Gasqualitäten Mengen bilanziert wurden. Bei gegenläufigem Stand (verschiedene Vorzeichen) der sich ergebenden H-Gas- und L-Gas-Salden ist die betragsmäßig kleinere Menge die Bilanzielle Netzweite Konvertierung.

Von der so ermittelten Menge ist der Anteil der Technischen Konvertierung abzuziehen, der ausschließlich für Bilanzielle Konvertierung benötigt wurde. Es werden die Bilanzkreisstrukturen berücksichtigt, die über mindestens einen Unterbilanzkreis verfügen, der von der Gasqualität des Rechnungsbilanzkreises abweicht. Rechnungsbilanzkreis und Unterbilanzkreis müssen aktiv bewirtschaftet werden, d.h. für beide sind Zeitreihen/Mengentypen deklariert.

KOMMERZIELLE KONVERTIERUNG

Um die bei der Bilanziellen Netzweiten Konvertierung angefallenen Mengen kommerziell zu bewerten, werden diese mit der an den jeweiligen Tagen eingesetzten externen Regelenergie verglichen. Es wird angenommen, dass in der überspeisten Gasqualität qualitätsscharf verkaufte Regelenergie und in der unterspeisten Gasqualität qualitätsscharf oder lokal eingekaufte Regelenergie bis zur Höhe der bilanziellen netzweiten Konvertierungsmenge zur Kommerziellen Konvertierung angefallen ist.

PHYSIKALISCHE KONVERTIERUNG

Berechnungsvariante der Physischen Konvertierung: Bei gegenläufigem Einsatz von Regelenergie, d.h. bei qualitätsscharfer (Beschaffungsvorgabe „Qualität“) oder lokaler Beschaffung von Regelenergie in der einen Gasqualität und qualitätsscharfer oder lokaler Veräußerung von Regelenergie in der anderen Gasqualität, entspricht die betragsmäßig kleinere Menge Regelenergie der physikalischen Konvertierungsmenge.

PHYSISCHE KONVERTIERUNG / IST-KONVERTIERUNG

Überbegriff der beiden Varianten „Bilanzielle Netzweite Konvertierung“ und „Physikalische Konvertierung“.



TECHNISCHE KONVERTIERUNG

Durch technische Mischanlagen konvertierte Gasmengen der Ferngasnetzbetreiber OGE und TG. Die OGE verfügt über Mischanlagen in beide Richtungen („H nach L“, „L nach H“), die Thyssengas verfügt über Mischanlagen in der Richtung „H nach L“.

1. EINLEITUNG

NCG betreibt seit dem 01.04.2011 ein qualitätsübergreifendes Marktgebiet. Die Regelungen zur Konvertierung resultieren aus der Festlegung vom 28.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden „Konni Gas“), welche mit Beschluss vom 21.12.2016 abgeändert wurde (Az. BK7-16-050, im Folgenden „Änderung der Konni Gas“).

NCG ist durch die Festlegung Konni Gas sowie durch deren Änderung verpflichtet, jährlich zum 01. Februar einen Evaluierungsbericht über die Entwicklung und Bewertung des Konvertierungssystems vorzulegen. Der vorliegende Evaluierungsbericht betrachtet die Entwicklung der Konvertierung seit Einführung des qualitätsübergreifenden Marktgebietes und beschreibt die Gründe für die Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts in der Richtung von H-Gas nach L-Gas.

Durch die Änderung der Konni Gas ist auch nach dem 01. April 2017 eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas vorgesehen. Für die Konvertierungsrichtung L-Gas nach H-Gas wird das Konvertierungsentgelt abgeschafft. Bereits seit dem 01. Oktober 2016 erhebt NCG nur noch ein Konvertierungsentgelt in der Richtung von H-Gas nach L-Gas.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Beschreibung der Struktur des vorliegenden Berichts:

In Abschnitt 2 wird die Entwicklung der bilanziellen, physischen und technischen Konvertierungsmengen untersucht. In Abschnitt 3 werden die kommerziellen Aspekte des Konvertierungssystems mit der Entwicklung der Kosten und Erlöse sowie des Standes des Konvertierungskontos dargestellt. In Abschnitt 4 wird die aus Sicht der NCG erforderliche Beibehaltung des Konvertierungsentgelts analysiert.

2. PHYSISCHE UND TECHNISCHE BETRACHTUNG

2.1. ENTWICKLUNG DER BILANZIELLEN KONVERTIERUNGSMENGEN

ENTWICKLUNG IN DEN BISHERIGEN KONVERTIERUNGSPERIODEN

Die Möglichkeiten einer bilanziellen Konvertierung wurden von den BKV in den ersten drei Konvertierungsperioden (siehe nachfolgende Tabelle 1) kaum genutzt. Erst mit der Reduzierung des Konvertierungsentgelts auf 0,70 EUR/MWh in der vierten Konvertierungsperiode erfolgte ein leichter Anstieg der bilanziellen Konvertierungsmengen. Durch eine weitere Absenkung des Konvertierungsentgelts auf 0,60 EUR/MWh in der fünften Konvertierungsperiode war insbesondere im Zeitraum April bis Mitte Juni 2013 vorübergehend eine deutlich aktivere Nutzung der bilanziellen Konvertierungsmöglichkeiten in der Richtung L-Gas nach H-Gas zu verzeichnen, welche jedoch in den folgenden Perioden wieder deutlich abnahm. Erst zum Ende der achten Konvertierungsperiode (01.10.2014-31.03.2015) bei einem Konvertierungsentgelt von 0,40 EUR/MWh war eine aktive Nutzung der bilanziellen Konvertierung in der Richtung H-Gas nach L-Gas durch Marktteilnehmer feststellbar. Mit Absenkung des Konvertierungsentgeltes auf 0,30 EUR/MWh in der nachfolgenden (neunten) Periode nahm diese Entwicklung zu. In der zehnten Periode kam es bei gleichbleibendem Konvertierungsentgelt zu einem deutlichen Anstieg der bilanziellen Konvertierungsmengen, insbesondere ab dem Monat Februar 2016. Trotz Erhöhung des Konvertierungsentgeltes auf 0,453 EUR/MWh in der elften Periode blieben die Konvertierungsmengen insbesondere in den Monaten April und Mai 2016 weiter auf hohem Niveau.

Bei Betrachtung der letzten vier abgeschlossenen Perioden zeigt sich nunmehr, dass Marktteilnehmer aktiv die Möglichkeiten des Bilanzierungssystems zur Versorgung ihrer L-Gas-Exits über H-Gas-Entries (Konvertierung von „H-Gas nach L-Gas“) nutzen.

In Tabelle 1 werden die bilanziellen Netto-Konvertierungsmengen je Periode dargestellt – kursiv gesetzte Daten stellen dabei die Hochrechnung dar.

Nr.	Konvertierungs- periode	Konvertierungs- entgelt (H→L)	Konvertierungs- entgelt (L→H)	Bilanzielle Netto- konvertierung	Konvertierungs- richtung (Netto)
1	1.04.2011 - 30.09.2011	2,000 EUR/MWh	2,000 EUR/MWh	335.599 MWh	L→H
2	1.10.2011 - 31.03.2012	1,500 EUR/MWh	1,500 EUR/MWh	95.311 MWh	L→H
3	1.04.2012 - 30.09.2012	0,900 EUR/MWh	0,900 EUR/MWh	355.605 MWh	L→H
4	1.10.2012 - 31.03.2013	0,700 EUR/MWh	0,700 EUR/MWh	3.086.242 MWh	L→H
5	1.04.2013 - 30.09.2013	0,600 EUR/MWh	0,600 EUR/MWh	6.294.290 MWh	L→H
6	1.10.2013 - 31.03.2014	0,600 EUR/MWh	0,600 EUR/MWh	917.464 MWh	L→H
7	1.04.2014 - 30.09.2014	0,400 EUR/MWh	0,400 EUR/MWh	296.282 MWh	H→L
8	1.10.2014 - 31.03.2015	0,400 EUR/MWh	0,400 EUR/MWh	2.101.977 MWh	H→L
9	1.04.2015 - 30.09.2015	0,300 EUR/MWh	0,300 EUR/MWh	7.287.886 MWh	H→L
10	1.10.2015 - 31.03.2016	0,300 EUR/MWh	0,300 EUR/MWh	19.416.262 MWh	H→L
11	1.04.2016 - 30.09.2016	0,453 EUR/MWh	0,453 EUR/MWh	7.721.889 MWh	H→L
12	1.10.2016 - 31.03.2017	0,000 EUR/MWh	0,453 EUR/MWh	2.666.919 MWh	H→L

Tabelle 1: Bilanzielle Nettokonvertierungsmengen

ENTWICKLUNG IN DER AKTUELLEN KONVERTIERUNGSPERIODE UND AUSBLICK

Zu Beginn der aktuellen Konvertierungsperiode (Oktober 2016 bis April 2017) wurde das Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung L-Gas nach H-Gas im Vergleich zur vorherigen Periode von 0,453 EUR/MWh auf null vollständig abgeschmolzen. Für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas wurde gegenüber der BNetzA angezeigt, dass von der vorgesehenen Abschmelzung abgesehen und weiterhin ein gleichbleibendes Konvertierungsentgelt von 0,453 EUR/MWh erhoben wird.

Zur Mengenbetrachtung wurde für die weitere Entwicklung bis zum Ende der aktuellen Konvertierungsperiode eine Hochrechnung durchgeführt, da für einen Teil des Zeitraums noch keine bzw. keine finalen Daten vorliegen (siehe Abbildung 1). Im Vergleich zur Vorperiode wird eine Reduzierung der bilanziellen Brutto-Konvertierungsmengen erwartet. Bis Ende der aktuellen Periode wird anhand aktueller Entwicklungen eine Netto-Konvertierungsmenge von H- nach L-Gas i.H.v. 2,7 Mio. MWh erwartet. Diese setzt sich aus 5,3 Mio. MWh von H- nach L-Gas und 2,6 Mio. MWh in der Gegenrichtung zusammen.

Die Marktverschiebung von H-Gas nach L-Gas beträgt in diesem Zeitraum voraussichtlich 4,5 %. Unter Marktverschiebung ist der prozentuale Anteil der Versorgung von Exits einer Gasqualität durch bilanzielle Konvertierung aus der jeweils anderen Gasqualität zu verstehen.

Bilanzielle Konvertierung

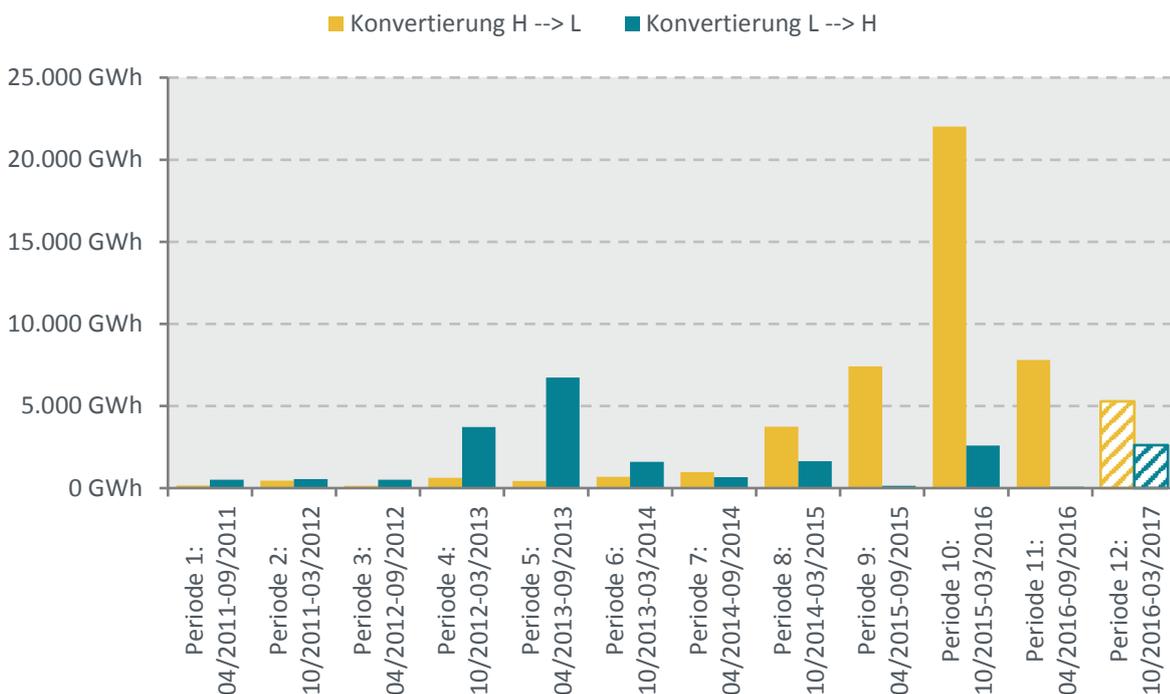


Abbildung 1: Bilanzielle Konvertierungsmengen

Die bisherigen Marktverschiebungen der Vorperioden sowie die (prognostizierten) Marktverschiebungen je Richtung für die aktuelle Konvertierungsperiode Oktober 2016 bis April 2017 werden in Abbildung 2 dargestellt – schraffierte Daten stellen dabei die Hochrechnung dar.

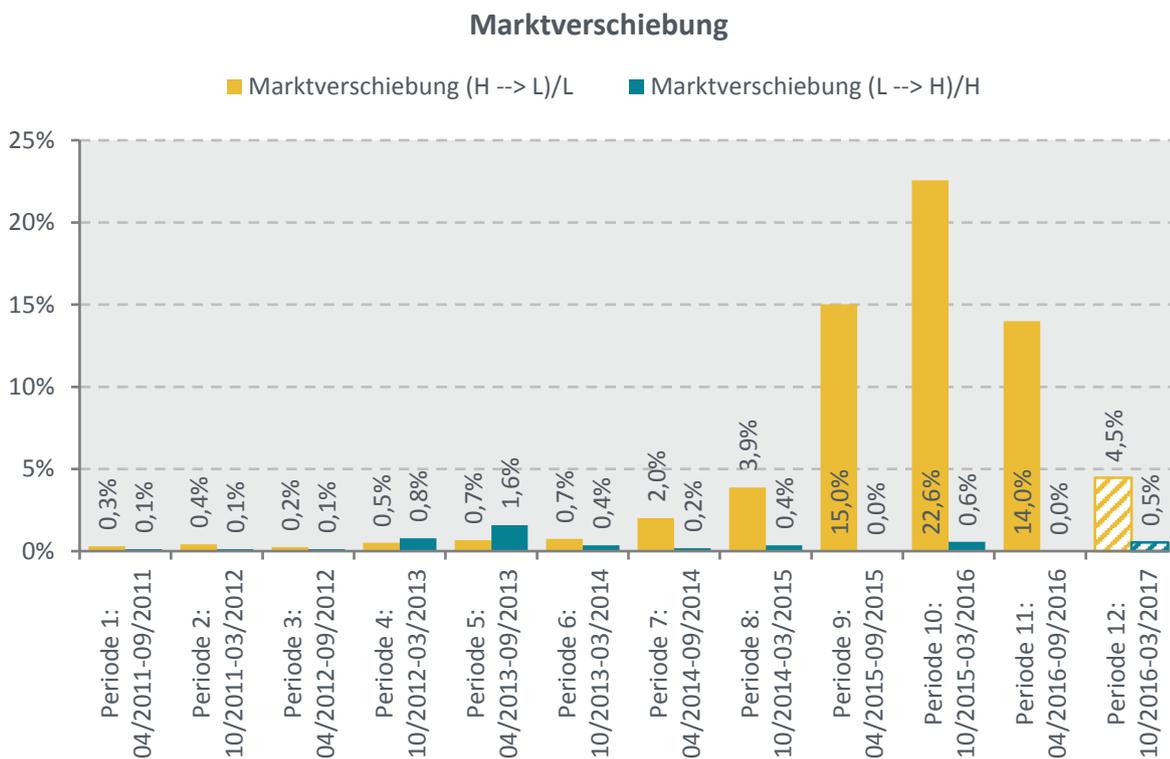


Abbildung 2: Marktverschiebungen seit 01.04.2011

2.2. BETRACHTUNG PHYSISCHER KONVERTIERUNGSMENGEN

Nach dem Festlegungsbeschluss Konni Gas der BNetzA kann die Marktverschiebung, welche durch technische und/oder kommerzielle Maßnahmen ausgeglichen werden muss, mittels eines bilanziellen netzweiten oder eines physikalischen Ansatzes ermittelt werden.

NCG hat sich aufgrund des Vorhandenseins von technischen Konvertierungsanlagen im Marktgebiet für die Ermittlung der Konvertierungsmengen nach dem bilanziellen netzweiten Ansatz entschieden. Bei diesem Ansatz erfolgt die Ermittlung der Konvertierungsmengen durch die Aggregation aller Ein- und Ausspeisungen je Gasqualität über alle verbundenen aktiv genutzten Bilanzkreise. In Abbildung 3 werden die physischen Konvertierungsmengen je Konvertierungsperiode dargestellt – schraffierte Daten stellen dabei die Hochrechnung dar. Aufgrund von Netting-Effekten fallen die physischen Konvertierungsmengen geringer aus als bei der Betrachtung der bilanziellen Konvertierungsmengen. Netting-Effekte entstehen aufgrund der Saldenbetrachtung der Summe von Ein- und Ausspeisungen je Gasqualität über das gesamte Marktgebiet.

Erst wenn gegenläufige Salden je Gasqualität ermittelt wurden (z.B. durch Überspeisung im gesamten H-Gas-Netzgebiet und Unterspeisung im gesamten L-Gas-Netzgebiet), liegt eine physische Konvertierung vor. Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten sowie der bisherigen Entwicklungen bis Ende der aktuellen Periode wird mit physischen Konvertierungsmengen von netto 2,2 Mio. MWh (in der Richtung H-Gas nach L-Gas) gerechnet.

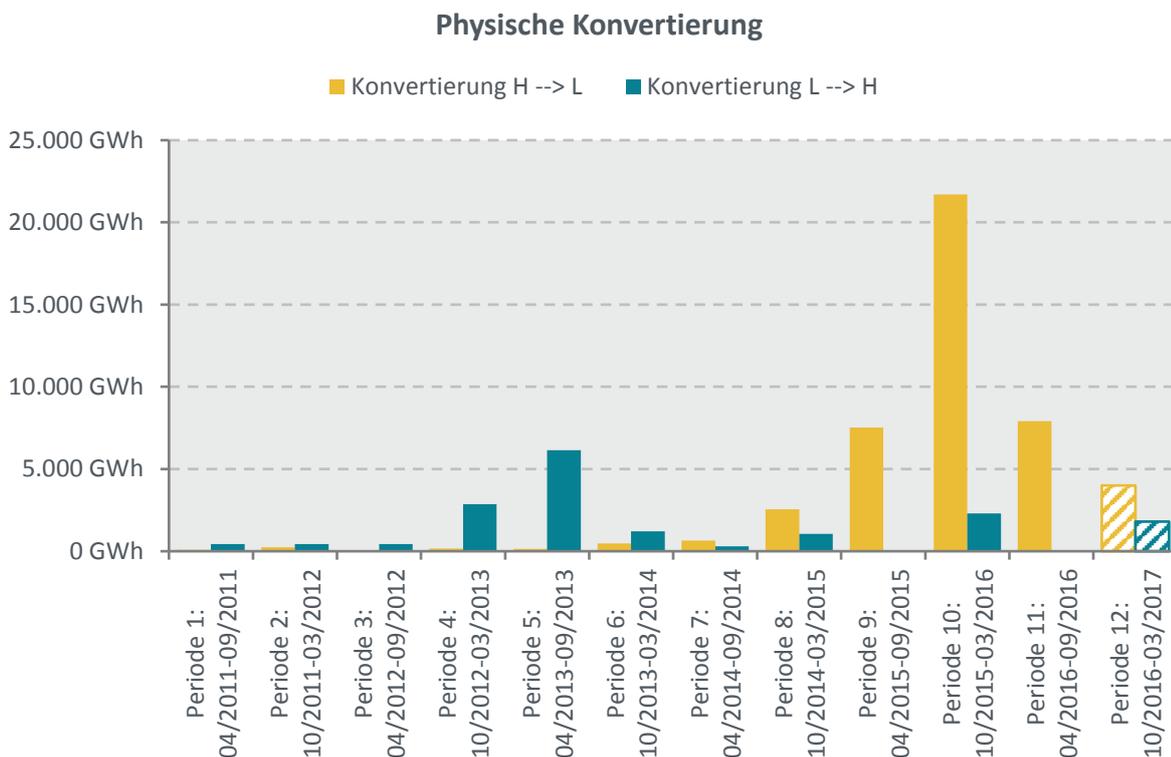


Abbildung 3: Entwicklung der physischen Konvertierung

2.3. TECHNISCHE KONVERTIERUNGSMENGEN

Im Marktgebiet der NCG verfügen derzeit OGE und TG über technische Konvertierungsanlagen. Die OGE-Gasmischanlage am Standort Werne kann sowohl L-Gas in das H-Gas-System als auch H-Gas in das L-Gas-System zumischen. Die OGE-Mischanlage am Standort Scheidt mischt L-Gas in das H-Gas-System. TG verfügt hingegen über eine Luftbeimischungsanlage in Broichweiden. Bei dieser Anlage wird dem H-Gas Luft zugemischt, um niederenergetisches L-Gas zu erhalten. Konvertierungsanlagen Dritter sind aktuell nicht im Einsatz. Durch den Einsatz der Konvertierungsanlagen von OGE und TG entstehen derzeit keine zusätzlichen Kosten, welche über die Konvertierungsentgelte gedeckt werden müssen. Der Einsatz der technischen Mischanlagen wird in Abbildung 4 dargestellt.

Seit März 2015 ist eine deutliche Reduzierung des technischen Konvertierungsvermögens von H-Gas nach L-Gas insbesondere in der Gasmischanlage Werne feststellbar. Als Ursache hierfür wird die erhöhte technische Konvertierung im niederländischen Ferngasleitungssystem von H-Gas nach L-Gas mittels Stickstoffbeimischung angenommen. Dieses hat eine Erhöhung des Wobbe-Index des aus den Niederlanden transportierten L-Gases zur Folge, welche dazu führt, dass das L-Gas einen höheren Brennwert hat. Dies wirkt wiederum limitierend auf das Konvertierungsvermögen der Mischanlage Werne von H-Gas nach L-Gas. Aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der niederländischen L-Gas-Produktion im Gasfeld Groningen, ist auch zukünftig von einem limitierten Konvertierungsvermögen der Mischanlage Werne auszugehen.

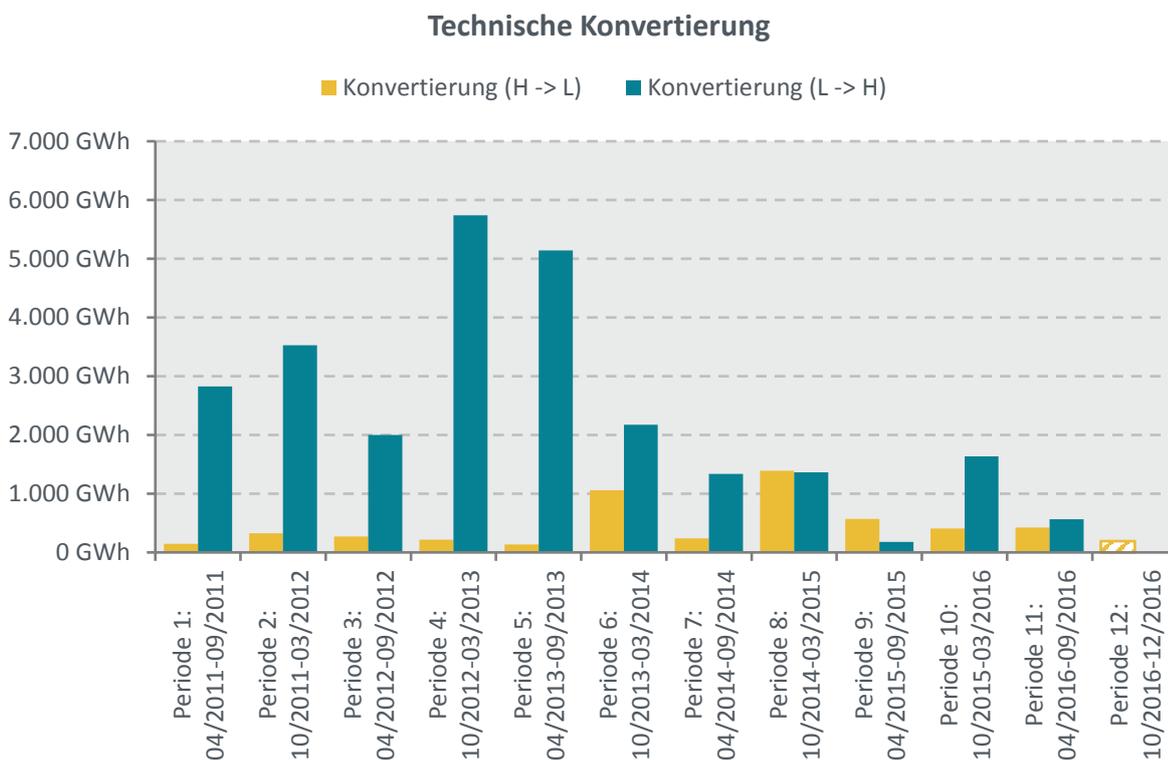


Abbildung 4: Technische Konvertierung

2.4. EINSATZ VON KOMMERZIELLEN KONVERTIERUNGSMAßNAHMEN

BERECHNUNGSANSATZ DER KOMMERZIELLEN KONVERTIERUNGSMENGE

Der Einsatz von kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen ist immer dann erforderlich, wenn der Einsatz technischer Konvertierungsanlagen nicht ausreicht, um Marktverschiebungen auszugleichen.

Zur Ermittlung der kommerziellen Konvertierungsmenge werden zunächst jeweils die Summen aus der verkauften Regelenergie in der überspeisten Gasqualität und der gekauften Regelenergie in der unterspeisten Gasqualität ermittelt. Da bei globalen Regelenergieabrufen die Gasqualität für die Bedarfsdeckung nicht entscheidend war, werden für die Regelenergieabrufe beim Einsatz kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen nur die Abrufkriterien "Quality" und "Local" (MOL Rang 2 und 3) berücksichtigt. Liegt ein gegenläufiger Regelenergieeinsatz in unterschiedlichen Gasqualitäten vor (z.B. H-Gas-Verkauf und L-Gas-Kauf), wird dieser mit der Konvertierungsrichtung der bilanziellen netzweiten Konvertierung verglichen. Haben gegenläufiger Regelenergieeinsatz und bilanzielle netzweite Konvertierung dieselbe Richtung, so stellt der betragsmäßig geringere Wert aus gegenläufigem Regelenergieeinsatz und bilanzieller netzweiter Konvertierung die kommerzielle Konvertierungsmenge pro Richtung dar.

Bei gegenläufigem Einsatz von Regelenergie innerhalb einer Gasqualität wird der Brutto-Anteil herangezogen, d.h. wenn im überspeisten Marktgebiet an einem Tag sowohl Gas verkauft als auch gekauft wurde, wird nur der Verkaufsanteil betrachtet und nicht mit dem Kaufanteil dieser Qualität verrechnet. Die Verrechnung innerhalb derselben Qualität würde zu einer Reduzierung der Verkaufs- oder Kaufmenge führen, die nicht dem tatsächlichen Abbruchverhalten entspricht. Für die andere Gasqualität wird dieser Wert nach den gleichen Grundsätzen ermittelt. Als gegenläufige Regelenergiemenge wird der betragsmäßig kleinere Wert bestimmt. Als Maximalwert der kommerziellen Konvertierung pro Tag ergibt sich somit bei entsprechendem Regelenergieeinsatz das Doppelte der bilanziellen netzweiten Konvertierungsmenge zu gleichen Anteilen als Verkauf und Kauf in beiden Gasqualitäten.

ENTWICKLUNGEN IN DEN KONVERTIERUNGSPERIODEN UND AUSBLICK

Aufgrund der starken Inanspruchnahme der bilanziellen Konvertierung durch Marktteilnehmer mussten seit Ende der achten Konvertierungsperiode (ab März 2015) häufig kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen seitens NCG durchgeführt werden. Die bereits beschriebenen hohen bilanziellen Konvertierungsmengen in der 10. Periode (Oktober 2015 bis März 2016) führten zu kommerziellen Konvertierungsmengen von 33.174 GWh, was einem Anstieg auf das 25-fache im Vergleich zur Winterperiode im Vorjahr (Oktober 2014 bis März 2015) entspricht. Abbildung 5 fasst die Mengen der kommerziellen Konvertierung in den einzelnen Konvertierungsperioden zusammen und stellt deren Entwicklung grafisch dar.

Kommerzielle Konvertierung

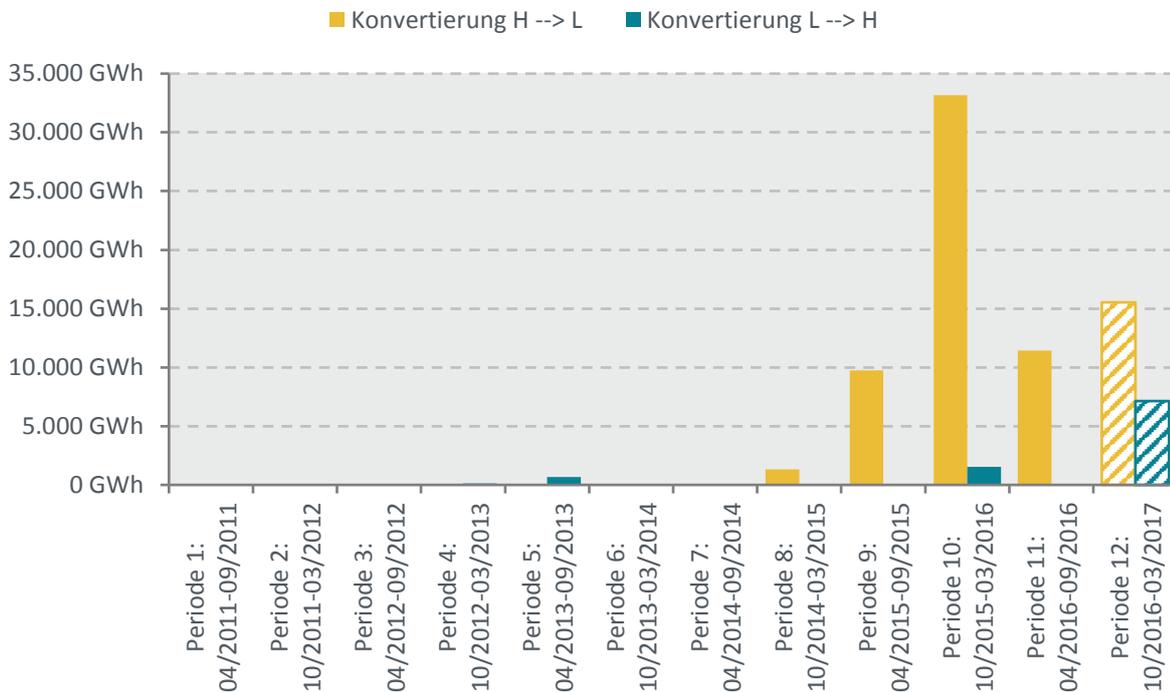


Abbildung 5: Kommerzielle Konvertierung

Der Bedarf an kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen bis zum Ende der aktuellen Konvertierungsperiode kann nicht belastbar prognostiziert werden, da dieser direkt von der bilanziellen Konvertierung von Marktteilnehmern, dem Konvertierungsvermögen der Mischanlagen sowie von der jeweils aktuellen physikalischen Netzsituation abhängig ist. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist auch die Verbrauchsprognose für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher durch die jeweiligen Ausspeisenetzbetreiber. Diese können maßgeblich die Höhe der Einspeisungen durch die BKV in das Marktgebiet beeinflussen und haben damit einen massiven Einfluss auf den Regelenergieeinsatz und damit indirekt auf die Höhe der physikalischen Konvertierungsmengen.

2.5. ENTWICKLUNG PHYSISCHER EINSPEISEMENGEN ÜBER ALLE BILANZKREISE

Nach dem Festlegungsbeschluss Konni Gas kann der MGV eine Konvertierungsumlage vom BKV erheben, wenn die Kosten aus dem Konvertierungssystem nicht mit den eingenommenen Erlösen aus Konvertierungsentgelten gedeckt werden können. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis mit Status FZK eingebrachten physischen Einspeisemengen, bzw. auf die hierauf beruhenden Allokationen erhoben. Ausgenommen sind rein virtuelle Einspeisungen wie z.B. Handelsgeschäfte am virtuellen Handlungspunkt.

Die Konvertierungsumlage wird aktuell auf folgende Einspeisezeitreihentypen erhoben:

- Zeitreihentyp „Entryso“
- Zeitreihentyp „Entry Biogas“
- Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff“

In Abbildung 6 werden die physischen Einspeisemengen aller Bilanzkreise mit dem Status FZK je Konvertierungsperiode dargestellt – schraffierte Daten stellen dabei die Hochrechnung dar. Die Höhe der Einspeisemengen je Periode folgt dabei einem typischen Sommer-/Winterverlauf. Für die aktuelle Konvertierungsperiode stehen bislang nur die finalen Daten des Oktober 2016 sowie vorläufige Daten bis Dezember 2016 zur Verfügung.

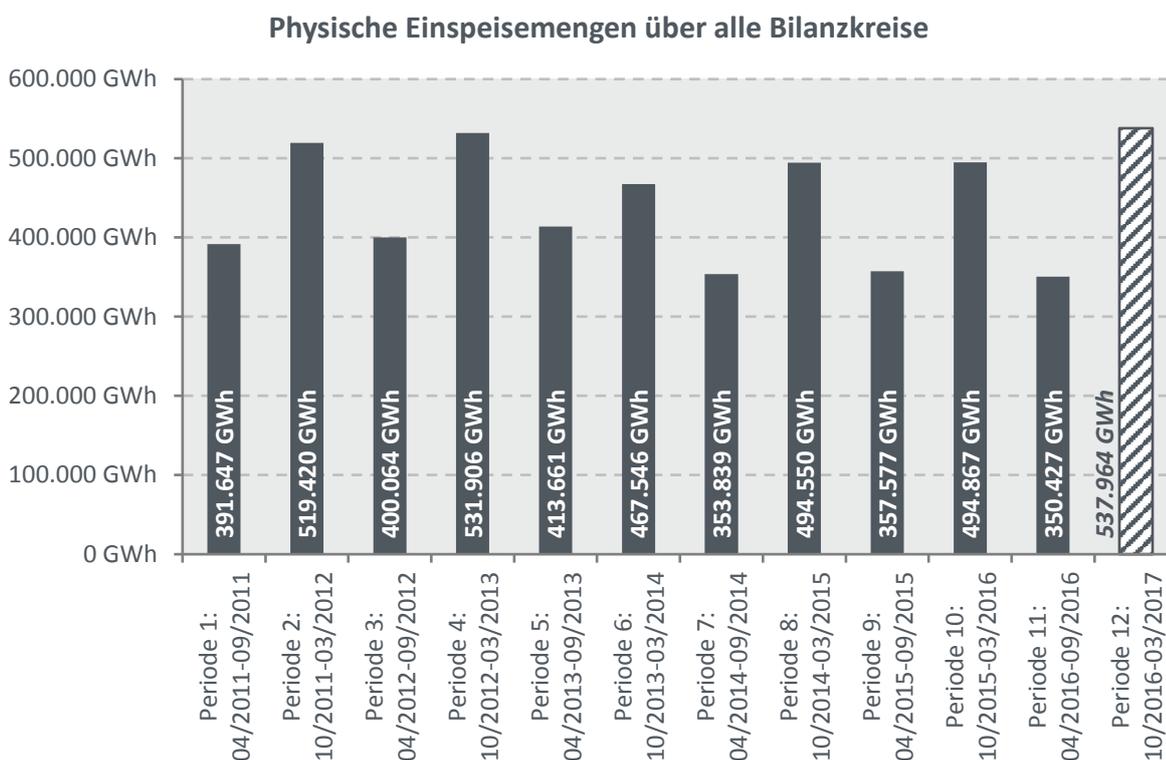


Abbildung 6: Physische Einspeisemengen

3. KOMMERZIELLE EINSCHÄTZUNG

3.1. ERLÖSE UND KOSTEN AUS DEM KONVERTIERUNGSSYSTEM

BERECHNUNGSANSATZ DER ERLÖS- UND KOSTENPOSITIONEN

Die Erlöse aus dem Konvertierungssystem basieren auf den mit den jeweiligen Konvertierungsentgelten abgerechneten bilanziellen Konvertierungsmengen, sowie den mit der jeweiligen Konvertierungsumlage abgerechneten Entry-Mengen gegenüber den BKV. Erlöse aus kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen gab es bislang nicht. Diese könnten grundsätzlich durch eine positive Preisdifferenz aus Regelenergieverkäufen und zeitgleichen Regelenergiekäufen entstehen (Arbeitspreis SystemSell abzgl. Arbeitspreis SystemBuy).

Die Kosten aus dem Konvertierungssystem ergeben sich grundsätzlich aus Commoditykosten aufgrund gegenläufiger Regelenergiekäufe und -verkäufe sowie anteiligen Kosten für Kapazitätsbuchungen und die Vorhaltung von Regelenergie-Langfristprodukten.

Zur Berechnung der Commoditykosten werden zunächst die kommerziellen Konvertierungsmengen je Tag ermittelt. Anschließend werden die mengengewichteten Durchschnittspreise der Regelenergiekäufe und -verkäufe der entsprechenden Konvertierungsrichtung berechnet. Die Preisdifferenz aus qualitätsscharfen Regelenergieverkäufen (SystemSell) und Regelenergieankäufen (SystemBuy) wird dabei mit der kommerziellen Netto-Konvertierungsmenge (Betrag der kommerziellen Konvertierungsmenge nach Ziffer 2.4 in einer Richtung) an dem jeweiligen Tag multipliziert.

Im nächsten Schritt erfolgt die Ermittlung des Aufteilungsschlüssels zur Zuordnung der Kosten für die langfristige Regelenergievorhaltung sowie für die Kapazitätsbuchungen zur Beschaffung von L-Gas am niederländischen TTF. Zur Abgrenzung der Kosten wird zunächst der Anteil der Regelenergiemenge zur Deckung der Konvertierung (kommerzielle Konvertierungsmenge) am gesamten Regelenergiebedarf des jeweiligen Tages ermittelt. Daraus ergibt sich der Aufteilungsschlüssel. Danach werden die Kosten für die Vorhaltung von Regelenergie (je Quartal) ratierlich auf jeden Tag im Quartal aufgeteilt. Ebenso werden die Kapazitätsbuchungskosten auf Tagesbasis umgerechnet. Anschließend wird der Aufteilungsschlüssel auf die ermittelten Tageskosten an dem entsprechenden Tag angewendet, um die Kosten anteilig dem Konvertierungssystem zuordnen zu können.

Die deutliche Erhöhung der dem Konvertierungssystem zuordenbaren Kosten ist seit März 2015 im Zuge der starken Nutzung der bilanziellen Konvertierungsmöglichkeiten durch Marktteilnehmer zu erkennen. In der Spitze führte die starke Nutzung der bilanziellen Konvertierung im Februar 2016 zu Netto-Kosten von über 18 Mio. EUR. In Abbildung 7 werden die monatlichen Erlöse durch das Konvertierungsentgelt den Gesamtkosten aus dem Konvertierungssystem gegenübergestellt.

Konvertierungskosten und Konvertierungserlöse

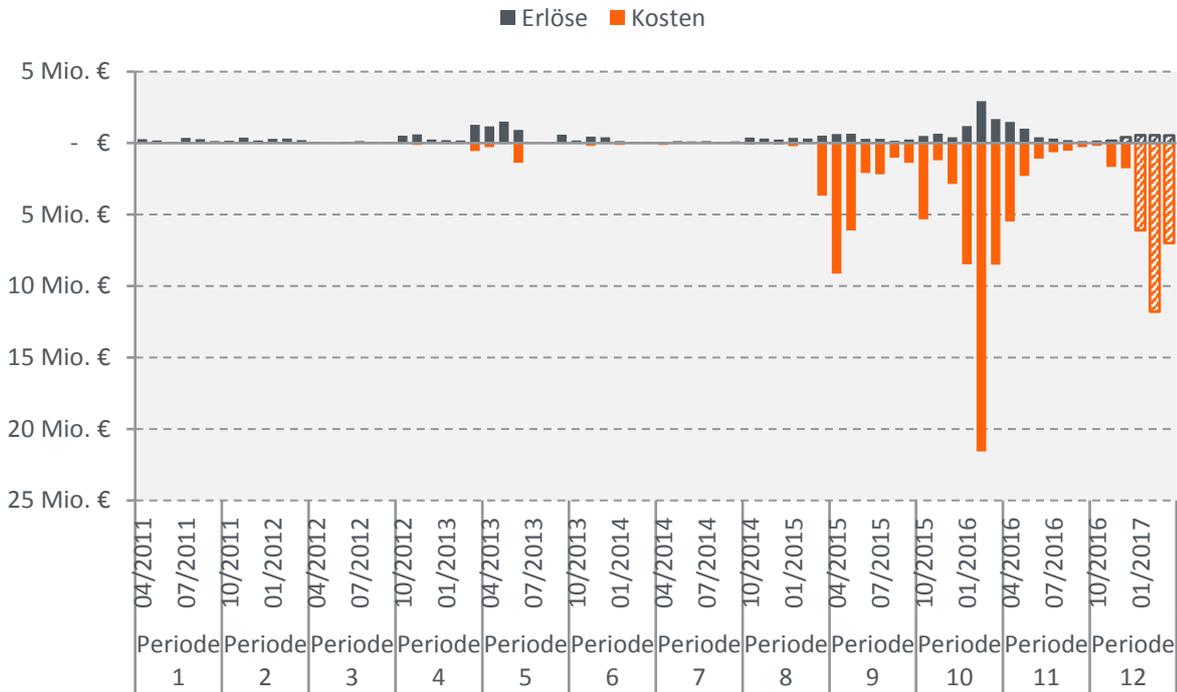


Abbildung 7: Konvertierungskosten und -erlöse

3.2. STAND KONVERTIERUNGSKONTO

Entsprechend dem Beschluss „Konni Gas“ erfolgt eine monatliche Veröffentlichung des Konvertierungskontos durch die MGV (siehe Abbildung 8). Die Veröffentlichung des Kontostandes erfolgt bis zum 10. Werktag des zweiten Folgemonats.

Der zum Berichtszeitpunkt letzte finale Stand des Konvertierungskontos beträgt für November 2016 zum Monatsende +16.407.061 Euro. Der Stand des Konvertierungskontos zum Vorjahreszeitpunkt betrug -16.471.734 Euro. Aufgrund der hohen Kosten durch kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen sank der Stand des Konvertierungskontos nach November 2015 zunächst deutlich bis auf unter -50 Mio. Euro im März 2016. Durch die Einführung einer Konvertierungsumlage sowie die Anhebung des Konvertierungsentgelts zum 01.04.2016 konnte der hohe Minusstand in den folgenden Monaten wieder ausgeglichen werden.

Entwicklung Konvertierungskonto

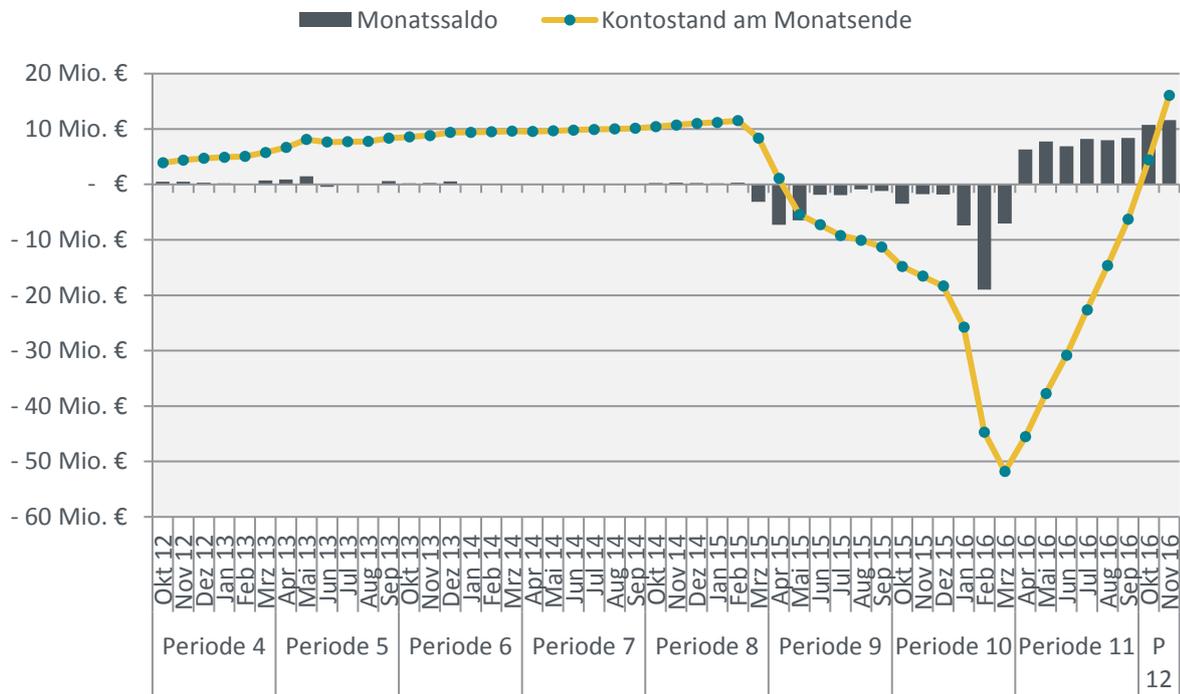


Abbildung 8: Entwicklung Konvertierungskonto

4. NOTWENDIGKEIT ZUR BEIBEHALTUNG DES KONVERTIERUNGS- ENTGELTS

Gemäß Tenor 3c) der Konni Gas ist NCG verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Evaluierungsberichts zur Notwendigkeit der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme der NCG ist Gegenstand dieses Kapitels.

Die Festlegung Konni Gas in ihrer ursprünglichen Form sah eine schrittweise Abschmelzung der Obergrenze des Konvertierungsentgeltes auf Null bis zum 30. September 2016 vor, mit der Option einer einmaligen Verlängerung der zuletzt-gültigen Obergrenze bis zum 31. März 2017. Spätestens ab dem 01. April 2017 hätte somit das Konvertierungsentgelt vollständig abgeschmolzen sein müssen und sämtliche Kosten des Konvertierungssystems wären ab diesem Zeitpunkt ausschließlich über die Konvertierungsumlage zu tragen gewesen.

Am 27. Januar 2016 haben NCG und GASPOOL gegenüber der BNetzA einen Antrag zur Änderung der Festlegung Konni Gas gestellt, um eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts in der Richtung H-Gas nach L-Gas auch nach dem 01. April 2017 zu ermöglichen. Zusätzlich haben die MGV gegenüber der BNetzA angezeigt, dass von der Option zur einmaligen Verlängerung der zuletzt-gültigen Obergrenze bis zum 31. März 2017 in der Richtung H-Gas nach L-Gas Gebrauch gemacht wird. Die Gründe für die aus Sicht der MGV notwendige Inanspruchnahme der Verlängerungsoption sowie auch die dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes liegen insbesondere in der verhaltenssteuernden Wirkung des Konvertierungsentgeltes in Bezug auf die Einspeisungen der Bilanzkreisverantwortlichen. Eine solche verhaltenssteuernde Wirkung ist aus Sicht der NCG aus den im Folgenden beschriebenen Gründen erforderlich.

RISIKEN FÜR DIE VERSORGUNGSSICHERHEIT AUFGRUND DER STARK RÜCKLÄUFIGEN PRODUKTION VON L-GAS

Seit dem Jahr 2013 ist es in den Niederlanden zu einem vorher nicht-absehbaren, massiven Rückgang der L-Gas-Produktion aus dem Erdgasfeld im Raum Groningen gekommen. Während die Produktionsmenge im Jahr 2013 noch bei ca. 58,8 bcm/a lag, wurde die Produktion mit der Regierungsentscheidung vom 23. September 2016¹ für die nächsten fünf Jahre auf einen Wert von 24 bcm/a beschränkt, wobei in Jahren mit besonders kalten Winterperioden eine Erhöhung auf bis zu 30 bcm/a zulässig ist. Hintergrund der Produktionsabsenkung ist, dass seit 2011 in der Region Groningen vermehrt Erdbeben registriert werden, deren Ursache in der Erdgasproduktion vermutet wird. Vor diesem Hintergrund kann auch für die Zukunft eine weitere Reduzierung der Produktion von L-Gas in den Niederlanden nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere Reduzierung der L-Gas Produktion könnte nur durch zusätzliche technische Konvertierungskapazitäten oder aber durch eine Reduzierung der

¹ Final Consent Decision on gas extraction in the Groningen gas field (<https://www.government.nl/ministries/ministry-of-economic-affairs/documents/parliamentary-documents/2016/09/23/letter-to-the-parliament-final-consent-decision-on-gas-extraction-in-the-groningen-gas-field>)

Abnahmemengen von L-Gas ausgeglichen werden. Ein Anspruch auf eine ausreichende Bereitstellung von L-Gas für die deutschen Endkunden besteht dabei allerdings nur auf Basis der bestehenden langfristigen Lieferverträge zwischen deutschen Gasversorgern und niederländischen Produzenten. Für die Versorgungssicherheit der deutschen L-Gas-Endkunden ist es daher essentiell, dass bestehende langfristige Lieferverträge für L-Gas von deutschen Gasversorgern nicht vorzeitig beendet werden.

Aus Sicht der NCG trägt das Konvertierungsentgelt dazu bei, dass deutsche Lieferanten an ihren bestehenden langfristigen Lieferverträgen für L-Gas festhalten. Dies liegt darin begründet, dass das Konvertierungsentgelt einen Anreiz dafür darstellt, physisches L-Gas für die Versorgung von L-Gas-Endkunden bereitzustellen. Folglich kann das Konvertierungsentgelt dazu beitragen, dass Risiken für die Versorgungssicherheit in den deutschen L-Gas-Netzgebieten auch langfristig vermieden werden.

KOSTEN DES KONVERTIERUNGSSYSTEMS

Seit dem Jahr 2015 ist ein starker Anstieg der Nutzung der bilanziellen Konvertierung zu erkennen, welche im Zeitraum von Februar bis Mai 2016 ihren bisherigen Höhepunkt fand. Bei einem damals gültigen Konvertierungsentgelt von 0,30 EUR/MWh, bzw. 0,453 EUR/MWh seit April 2016, war die Nutzung der bilanziellen Konvertierung zur Versorgung von L-Gas-Endkunden vermutlich wirtschaftlich sinnvoller als die Beschaffung von physischem L-Gas, weshalb große Fehlmengen in den L-Gas-Netzgebieten durch NCG ausgeglichen werden mussten.

In der Spitze musste NCG an einzelnen Tagen bis zu 90 % des gesamten L-Gas-Bedarfs über Regelenergie bereitstellen, wodurch NCG Netto-Kosten von teilweise über 4 Mio. Euro täglich entstanden sind. Der große Mittelabfluss führte dazu, dass NCG im Februar 2015 einen Antrag zur schnellstmöglichen Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H-Gas nach L-Gas auf bis zu 1,811 EUR/MWh an die BNetzA stellen musste, welchem durch eine vorläufige Anordnung der BNetzA stattgegeben wurde. Allein die Möglichkeit zur außerordentlichen Anhebung des Konvertierungsentgeltes sowie die ordentliche Anhebung zum 01. April 2016 auf 0,453 EUR/MWh führten dazu, dass die bilanziellen Konvertierungsmengen wieder auf ein systemverträgliches Maß reduziert wurden.

Die Erfahrung der NCG aus dem Frühjahr 2016 zeigen, dass bei einem zu niedrigen bzw. keinem Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas das reale Risiko besteht, dass eine vollständige bilanzielle Marktverschiebung in dieser Richtung eintritt. Die Folge wären aufgrund des hohen Regelenergiebedarfs vermutlich erneut sehr hohe Kosten aus dem Konvertierungssystem, welche durch eine entsprechend hohe Konvertierungsumlage über den Gesamtmarkt sozialisiert werden müssten. Neben diesen hohen Kosten, welche einen signifikanten Einfluss auf den Gaspreis für Endkunden haben können, entspricht eine solche Entwicklung aus Sicht der NCG auch nicht der gesetzlich vorgesehenen Rollentrennung. Der Einsatz von Regelenergie sollte zum Ausgleich von Fehl- bzw. Überschussmengen in den Gasnetzen erfolgen, nicht jedoch zur nahezu vollständigen Versorgung von Endkunden in einzelnen Netzgebieten.



Die oben genannten Rahmenbedingungen bestehen unverändert. Eine Beibehaltung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas – wie in der geänderten Festlegung Konni Gas vorgesehen – bleibt daher notwendig.

NetConnect Germany GmbH & Co. KG

Kaiserswerther Straße 115
40880 Ratingen

Recht und Regulierung

julia.theel@net-connect-germany.com

T: +49 (0) 2102 59 79 6 – 945

F: +49 (0) 2102 59 79 6 – 38

www.net-connect-germany.com